Opłacono ryczałtowo. Einzelpreis 0,50 zł. bezw. 0,25 Rmk.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27
Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien“

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Jahrg. VIII Katowice, am 21. Februar 1931 Nr. 8

Preisabbau und Handel

Die Tages- und Wirtschaftspresse befasst sich in letzter Zeit mit dem sehr aktuellen Problem des Preisabbaus.

Gegenwärtig, da sich die Wirtschaftskrisis immer mehr verschärft, suchen die massgebenden Faktoren nach Mitteln um der weiteren Ausdehnung der Krisis wirksam zu begegnen.

Der neue Industrie- und Handelsminister fand ein neues Heilmittel für die Gesundung des Wirtschaftslebens, nämlich den Preisabbau. Für die von ihm ausgegebene Parole fand er auch sehr hörige Anhänger, denn kein anderes Wirtschaftsprogramm, das schliesslich jeweils auf eine längere Zeitperiode angekündigt wird, spricht so überzeugend und ist so leicht verständlich, wie eben die Parole des Preisabbaus. Man würde sich täuschen, wenn man annähme, dass der Industrie- und Handelsminister in dieser Richtung originell ist und in der Nachahmung des Auslandes leichten Weg fand, denn anderseits muss festgestellt werden, dass diese Aktion im Ausland vollkommen versagte.

Es ist nicht unsere Aufgabe, in diesem Artikel uns damit zu befassen, ob und inwiefern dieser Preisabbau in Bezug auf die Industrie begründet ist. Die Industrie verteidigt sich in der Tages- und Wirtschaftspresse in dieser Richtung und besitzt auch ausserordentlich fähige Verteidiger in den Personen der Herren Dr. Battaglia, Dr. Rose u. a. m. Wir wollen uns lediglich mit der Stellungnahme des Handels zum Preisabbau befassen.

Der Ausgangspunkt dieser Aktion ist die angebliche Spannung zwischen den Engros- und Detailpreisen, und als Grundlage sollen die Ziffern des statistischen Hauptamtes Warszawa dienen, die sich wie folgt darstellen:

bei Kaffee — 103%
„ Reis — 67%
„ Leder — 84%

Eine eingehendere Prüfung ergab jedoch, dass diese Berechnung grundsätzlich falsch ist, denn die tatsächliche Ausdehnung beträgt:

bei Kaffee — 15—20%
„ Reis — 13%
„ Leder — 30%

Wenn nun in den Grundmauern der ganzen Preisabbauaktion ein derartiger Unterschied besteht, so muss festgestellt werden, dass diese in Bezug auf den Handel erschüttert sind. Der Handel trägt nur insofern eine gewisse Schuld an dieser Angelegenheit, als er die vollkommen falschen Notierungen des statistischen Hauptamtes nicht beachtete und korrigierte, was sich gegenwärtig rächt.

Es ist selbstverständlich, dass eine solche Preisausdehnung entschieden unmöglich ist, denn der Konkurrenzkampf lässt in Bezug auf den Handel solche Unterschiede nicht zu.

Eine spezielle Preisabbauaktion ist jedoch total überflüssig, denn die Preisermässigung wird vollkommen selbständig, automatisch mit der Ermässigung der Rohmaterialien eintreten. Der beste Beweis dafür ist der, dass noch vor der Preisabbauaktion von 49 Lebensmittelartikeln 27 die Preise um ca. 20% ermässigten in einer Zeit, in der der Industrie- und Handelsminister an eine Preisabbauaktion noch garnicht dachte. Nicht nur Lebensmittel, sondern auch andere Branchen, wie z. B. Herrenkonfektion, Damenbekleidung, Wäsche, Hüte, u. s. w. ermässigten ihre Preise um ca. 20%. Die Ausdehnung zwischen den Detail- und Fabrikpreisen beträgt hierbei 15—25, bezw. 30%. Man kann also den Kaufmann nicht beschuldigen, dass er mit einem grossen Gewinn kalkuliere. Wenn der Kaufmann einen 30-proz. Gewinn erreicht, so muss bemerkt werden, dass das Ausland in diesem Falle mit einem 50-proz. Gewinn kalkuliert, und schliesslich in diesen Gewinn der Kaufmann alle Handelsunkosten, Sozialabgaben, Steuerlasten, Personalgehälter, Beleuchtungsspesen u. s. w. einkalkuliert. Ausserdem kann man das Risiko bei Saison- und Modeartikeln, wie auch Waren, die schnell verderben, nicht übersehen.

Wenn man auch annehmen wollte, dass der Kaufmann mit grösserem Gewinn arbeitet, so gestattet ihm dies der erbitterte Konkurrenzkampf nicht. Die unerhörte Jagd nach dem Kunden lässt einen grösseren Gewinn nicht zu. Im Handel kann man häufig geradezu entgegengesetzte Erscheinungen beobachten, es wird häufig mit Verlust gearbeitet, um die verschiedenen Lasten zu tragen. Beweis dafür liefern die zahlreichen Konkursverfahren und privaten Einigungen, von denen die Statistik schweigt. Wir sind in letzter Zeit Zeugen der Bedrohung alter und stark fundierter Firmen, und die agressive Durchführung der Preisabbauaktion kann nur ein verhängnisvolles Ergebnis zur Folge haben. Es kann zwar eine Ermässigung eintreten, aber mit Schaden für die Gläubiger, Engroshändler und Industrie.

Die Aktion trägt weiterhin noch eine andere Gefahr insich: Der Konsument, dem gegenüber dauernd von der Preisabbauaktion gesprochen wird, tätigt gegenwärtig keine Einkäufe, in der Hoffnung, dass in Kürze eine weitere Preisermässigung eintreten werde.

Davon zeugt die Tatsache, dass gegenwärtig alle Militärintendanturen die Anweisung von der Generalintendantur in Warszawa erhalten haben, sich von jeglichen Ankäufen bis zur Klärung der ganzen Preisabbauaktion zu enthalten. Statt sich nun zu vergrössern, verringern sich die Umsätze immer mehr, wobei der Handel absolut keinen Einfluss auf den Preisabbau ausüben kann. Er steht formell unter dem Preisdiktat der Industrie und der Monopolerzeugnisse. Die kartellisierte und syndikalisierte Industrie ist rücksichtslos, sodass der Handel ihr gegenüber machtlos ist. Von der Preisabbauaktion wird niemand so stark betroffen, wie gerade der Kaufmann, da er das letzte Bindeglied bildet, das mit dem Konsumenten in Berührung kommt, und nur von ihm werden Opfer gefordert. Der Handel muss in dieser Aktion eine passive Stellung einnehmen, denn er kann in keiner Weise den Preisabbau beeinflussen. Dies Bedeutet jedoch nicht, dass der Handel an dieser Aktion nicht interessiert wäre, denn **mit dem Moment der Ermässigung der Steuern, Soziallasten, Eisenbahntarife, u. s. w. wird auch der Handel in der Lage sein, seine Waren gleichfalls billiger zu verkaufen.**

Dr. L. Lampel.

Verbandsnachrichten

Am 17. d. Mts. fand in der **Handelskammer, Katowice,** eine Sitzung statt, deren Gegenstand die von der Regierung letztens eingeleitete Aktion in der Angelegenheit des Preisabbaus war. Daran nahmen alle Wirtschaftsverbände teil, welche durch ihre Delegierten sämtliche Branchen repräsentierten. Nach Eröffnung der Sitzung durch den Kommissar der Handelskammer, Herrn Senator **Kowalczyk,** referierte der Direktor der Handelskammer, Ingenieur **Brzeski,** worauf sich eine rege Diskussion entspann.

Die **Wirtschaftliche Vereinigung** für Polnisch-Schlesien war durch die Herren **Stadtrat Weichmann** und **Dr. Lampel** wie auch durch die Delegierten der einzelnen Branchen vertreten. Zu dieser Frage nehmen wir ausführlich in dem Leitartikel: „Preisabbau und Handel“ Stellung.

Am 18. d. Mts. fand in der **Handelskammer, Katowice,** eine Sitzung der **Steuerkommission** statt. Gegenstand der Sitzung war die Besprechung der durch den Verband der Handelskammern projektierten Aenderungen des Entwurfes der neuen Steuerordinationen.

Wie bekannt bearbeitete das Finanzministerium einen Entwurf dieses Gesetzes und beabsichtigte s. Zt., dieses Gesetz im Dekretwege einzuführen. Auf Grund des einstimmigen Einspruches sämtlicher Handelskammern und Wirtschaftsorganisationen wurde dieser Entwurf der Handelskammer zur Stellungnahme vorgelegt. Wir hatten Gelegenheit, zu diesem Thema in den Nrn. 48, 49 und 50 vom Jahre 1930 ausführlich Stellung zu nehmen.

Zu der Sitzung legte der Direktor der Handelskammer, Ingenieur **Brzeski,** den neu bearbeiteten Entwurf vor, wobei noch weitere Aenderungen vorgeschlagen wurden. **Es muss bemerkt werden, dass dieser Entwurf fast alle die von uns vorgeschlagenen Aenderungen enthält,** wobei wir noch weitere Verbesserungen projektiert haben. Der Entwurf enthält eine sehr wichtige Einrichtung, die auch von uns vorgeschlagen wurde und zwar die **Finanzgerichte,** die statt der Berufungskommission zu entscheiden haben. Die Finanzgerichte, die nach Muster deutscher Finanzgerichte eingeführt werden sollen, gewähren die Sicherheit, dass 1. die Berufungen nicht jahrelang unerledigt bleiben und 2. ihre Zusammensetzung durch Fachrichter und Bürger sachlicher behandelt werden. Es wäre erwünscht, dass der durch den Verband der Handelskammern unter Teilnahme der Wirtschaftsorganisationen bearbeitete Entwurf ungewöhnliche Härten, dagegen keine besondere Aenderungen im Verhältnis zu den bestehenden Bestimmungen enthält. Die **Wirtschaftliche Vereinigung** für Poln.-Schles. war in der Sitzung durch Herrn **Dr. Lampel** vertreten.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

12. II. Budapest 155.78 — 156.18 — 155.38, London 43.36½ — 43.47 — 43.26, New-York 8.915 — 8.935 — 8.895, Paris 35.00 — 35.09 — 34.91, Prag 26.40 — 26.46 — 26.34, Schweiz 172.26 — 172.69 — 171.83, Stockholm 239.05 — 239.65 — 238.45, Wien 125.32 — 125.63 — 125.01, Italien 46.73 — 46.85 — 46.61.

13. II. Belgien 124.38 — 124.69 — 124.07, Danzig 173.27 — 173.70 — 172.84, Holland 358.20 — 359.10 — 357.30, London 43.36¾ — 43.47½ — 43.26, New-York 8.916 — 8.936 — 8.896, Paris 34.97½ — 35.06 — 34.89, Prag 26.40½ — 26.46½ — 26.34, Schweiz 172.15 — 172.58 — 171.72, Wien 125.35 — 125.66 — 125.04, Italien 46.72 — 46.84 — 46.60.

17. II. Belgien 124.33 — 124.64 — 124.02, Holland 359.15 — 359.05 — 357.25, London 43.35 — 43.46 — 43.24, New-York 8.918 — 8.938 — 8.898, Paris 34.98½ — 35.07 — 34.90, Prag 26.41½ — 26.48 — 26.35, Schweiz 172.18 — 172.61 — 171.65, Italien 46.72 — 46.84 — 46.60.

18. II. Bukarest 5.31 — 5.32½ — 5.29½, Holland 358.28 — 359.18 — 357.38, London 43.36½ — 43.47 — 43.25½, New-York 8.927 — 8.947 — 8.907, Paris 34.99 — 35.08 — 34.90, Prag 26.42½ — 26.49 — 36.36, Schweiz 172.25 — 172.68 — 172.82, Wien 125.38 — 125.69 — 125.07, Italien 46.73 — 46.85 — 46.61.

Wertpapiere.

4-proz. Investitionsanleihe 96.00, 3-proz. Bauanleihe 50.00, 5-proz. Konversionsanleihe 49.50, 16-proz. Dollaranleihe 71.00, 10-proz. Eisenbahnanleihe 102.50, 5-proz. Konversions-Eisenbahnanleihe 45.00, 8-proz. Pandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94.00, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94.00, 7-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 83.25, 7-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 83.25.

Aktien.

Bank Polski 153.00, Siła i Światło 72.00, Lilpop 21.00, Modrzejów 8.50 — 8.75, Starachowice 11.50.

Bilanz der Bank Polski.

Die Bilanz der Bank Polski für die erste Februardekade weist einen Goldvorrat in Höhe von 562.500.000 Zł. auf, was im Vergleich zur vorhergehenden Dekade eine Vergrösserung um 74.000 Zł. bedeutet. Die Geld- und deckungsfähigen ausländischen Verpflichtungen ver-

ringerten sich um 9.000.000 Zł. auf 253.200.000 Zł. Auch die nicht deckungsfähigen ausländischen Verpflichtungen verringerten sich um 2.600.000 Zł. auf 119.800.000 Zł. Das Wechselportefeuille weist eine Verringerung um 18.600.000 Zł. auf und beträgt gegenwärtig 604.200.000 Zł. Pfandanleihen verringerten sich um 9.600.000 Zł. auf 78.500.000 Zł. Andere Aktiva stiegen um 7.900.000 Zł. auf 123.100.000 Zł.

In den Passiven stieg die Position der sofort fälligen Verpflichtungen um 42.700.000 Zł. auf 227.500.000 Zł. Der Bankbilletumlauf verringerte sich um 76.800.000 Zł. und beträgt gegenwärtig 1.199.700.000 Zł.

Das prozentuale Verhältnis der Deckung des Bankbilletsumlaufs und der sofort fälligen Verpflichtungen der Bank ausschliesslich mit Gold stieg auf 39,41 Proz. (9,41 über die statutarische Deckung). Die Edelmetall- und Valutendeckung stieg auf 57,16 Proz. (17,16 Proz. über die statutarische Deckung).

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Getreideexport.

Die polnisch-deutsche Getreidekommission verkaufte in der ersten Februarhälfte 21.000 to. Getreide für den Export, was gemeinschaftlich mit der Januarausfuhr einen Gesamtexport von 35.000 to. ergibt. Eine gewisse Belebung ist auf den internationalen Getreidemärkten im Zusammenhang mit der angekündigten Zollerhöhung in Frankreich, sowie infolge der Ausschliessung des Exportes russischen Getreides nach Belgien zu bemerken.

Holzausfuhr nach Frankreich.

Das Amtsorgan des französischen Industrie- und Handelsministeriums: „Monitor Officiel du Commerce et de l'Industrie" Nr. 431 vom 23. Januar d. Js. veröffentlicht das Warenverzeichnis, hinsichtlich dessen die Bestimmungen des Dekrets vom 3. Oktober 1930 betr. Ursprungszeugnisse ausgedehnt wurden. Die betreffende Anordnung — verstanden als Kampfmittel gegen das Dumping — bezweckt die Schliessung des französischen Marktes für den Import einer ganzen Reihe von Artikeln wie Holz, Fleisch, Eier, Hanf usw. aus Sowjetrussland.

Vom 16. Februar d. Js. an werden Ursprungszeugnisse bei der Einfuhr von Harzholz in Klötzen nach Frankreich gefordert (bois résineux en grumes — Position 135 bis des französischen Zolltarifs).

Die Holzexporteure müssen darauf achten, dass die nach Frankreich abgehenden Transporte mit Ursprungszeugnissen versehen sind, da deren Fehlen ab 16. d. Mts. die Anhaltung der Waren an der französischen Grenze zur Folge haben würde.

Die Ursprungszeugnisse, ausgestellt durch die zuständigen Industrie- und Handelskammern, bedürfen einer Bescheinigung des französischen Konsulats im betr. Exportbezirk.

Lodz'er Textilwarenexport im Januar.

Im Januar wurden aus Łódź insgesamt 392.382 kg Waren im Werte von 3.490.049,— Zł. ausgeführt. Im Vergleich zum Januar des vorhergehenden Jahres verringerte sich der Export im Gewicht von 45 Proz. und im Wert von 66 Proz.

Kohlenabsatzkartell Deutschland — England — Polen? Erklärungen des englischen Bergbauministers.

Im Unterhaus erklärte Bergwerksminister Shinwell auf eine Anfrage, dass er Gelegenheit genommen habe, das Problem einer internationalen Marktvereinbarung für den Absatz von Kohle mit Vertretern der polnischen und der deutschen Regierung zu erörtern. Beide Regierungen seien geneigt, den Bergwerksbesitzern in ihren Ländern den Rat zu geben, sich zu Verhandlungen mit den englischen Zechenbesitzern bereit zu finden. Im Anschluss daran habe er selbst mit Vertretern der britischen Kohlenindustrie und des Kohlenexports gesprochen. Er hoffe, von ihnen in kurzer Zeit zu hören, was nach ihrer Meinung nun unternommen werden müsse.

Polnisch-deutscher Steinsalzfriede.

Die Einfuhr Polens, die 1929 etwa 7.800 to. Steinsalz betrug, hat sich trotz der Verschärfung des Wettbewerbe 1930 auf 6.300 to. gesenkt. In den Verhandlungen zwischen Vertretern des deutschen Steinsalzsyndikats und der polnischen Steinsalzindustrie hat man jetzt endlich nach Ueberwindung sehr grosser Schwierigkeiten einen Frieden erzielt. Auf Grund eines auf vier Jahre abgeschlossenen Abkommens verpflichtet sich das deutsche Steinsalzsyndikat, von Polen jährlich 6.000 to. Steinsalz franko deutscher Grenze zu übernehmen, die es in Deutschland unterzubringen hat, und zwar zu festen Preisen in Schilling.

Ratifizierung polnisch-deutscher Abkommen.

Am 16. d. Mts. wurden die Ratifikationsdokumente der polnisch-deutschen Abkommen und zwar betr. Regelung der Rechtsverhältnisse der deutschen Pfandbriefanstalt in Poznań, des Sparkassenabkommens, sowie des polnisch-deutschen Valorisierungsvertrages, zu deren Ratifizierung der Staatspräsident durch Gesetz vom 3. II. 1931 (Dz. U. R. P. Nr. 11, Pos. 53) ermächtigt wurde, ausgetauscht.

Der Valorisierungsvertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifizierungsdokumente in Kraft.

In der Zeit vom 16. bis 31. März besitzen die polnischen Bürger das Recht, ihre durch diesen Vertrag garantierten Rechte zu benutzen.

Kohlenverladung im Januar.

Im Januar betrug die Kohlenverladung in Danzig 570.281 to. und in Gdynia 282.888 to., was insgesamt 853.169 to. beträgt. Im Vergleich zur Kohlenverladung durch diese Häfen in den vergangenen Monaten erreichte die Kohlenverladung im Januar den Höhepunkt, denn der bisherige Rekord betrug im Oktober 1930 — 848.857 to.

Um die Abschaffung der Qualifikationszeugnisse zur Erlangung eines Passes sowie der ermässigten Passgebühren.

Die Abschaffung der Qualifikationszeugnisse obengenannter Art sollte bereits in der vorbereiteten Ausführungsverordnung zum Gesetz betreffend die Staatsgrenzen durchgeführt werden. Das Projekt dieser Verordnung wurde jedoch endgültig noch nicht vereinheitlicht, obgleich die diesbezüglichen Arbeiten schon seit geraumer Zeit geführt werden. In dieser Verordnung will das Innenministerium gleichzeitig die Angelegenheit einer weiteren Ermässigung der Passgebühren durchführen, was allerdings auf Schwierigkeiten von Seiten des Finanzministeriums stösst.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass nach Erledigung dringenderer Probleme eine Aenderung der bisherigen Passbestimmungen durchgeführt wird.

Inld. Märkte u. Industrieen

Die oberschlesische Kohlennebenprodukteindustrie im Januar.

Der Stand der oberschlesischen Kohlennebenprodukteindustrie hielt sich im Januar auf unveränderter Basis. Angesichts der toten Wintersaison, die für den Hauptteil der Kohlennebenprodukte normalerweise bis Februar und sogar bis März dauert, herrschte auf dem Markt dieser Produkte ein vollkommener Stillstand. Dies betrifft insbesondere präpariertes Pech und Pechöl, die im Winter überhaupt nicht hergestellt werden. Entsprechend der Jahreszeit verringerte sich gleichfalls der Absatz von Motorbenzol im Inland, wie auch zum Export.

Eine gewisse Belebung ist im Zusammenhang mit dem kommenden Frühjahr auf Amonsäure zu bemerken, die meistens von der Landwirtschaft gebraucht wird. Mit Rücksicht auf die allgemeine Krisis in der Landwirtschaft ist jedoch mit einem grossen Absatz von Amonsäure nicht zu rechnen.

Mitteleuropäische Verständigung in der Rohpappenindustrie.

Die Rohpappenindustrie in Mitteleuropa leidet seit Jahren infolge der anormalen und schädlichen Verhältnisse in diesem Produktionszweig. Auf den inländischen Märkten herrschte eine unreelle Konkurrenz, was wiederum den Export anbelangt, so wanderte die Ware trotz der Zölle und Frachtbelastungen planlos von einem Land ins andere. Um diese Uebelstände zu beseitigen, wurden von Seiten der Produzenten Schritte unternommen, um ein Zentralverkaufsbüro für den gemeinschaftlichen Export von Rohpappe zu gründen. Am 24. Januar d. Js. fand in Poznań eine Organisationssitzung statt, in der die betreffenden Verträge unterzeichnet wurden, und am 26. Januar wurde in Berlin die Zentralverkaufsstelle für den gemeinschaftlichen Rohpappeexport gegründet. Der langjährige Kampf auf diesem Gebiet zwischen Polen — Deutschland — der Tschechoslovakei — Oesterreich — Ungarn — Jugoslavien ist somit als beendet zu betrachten. In den Aufsichtsrat der Zentralverkaufsstelle wurden auch 2 Vertreter der polnischen Rohpappenindustrie, nämlich die Herren Direktor Alexander Lamprecht, Sosnowiec und Direktor Emil Konarski, Tczew, gewählt.

Trotz Preisabbaus — Stillstand in der polnischen Textilindustrie.

Der **lodzer** Baumwollwarenmarkt gestaltet sich auch weiterhin sehr ungünstig. In der Industrie selbst, dem Engros- und Detailhandel sind die Umsätze äusserst minimal. Obgleich die Sommersaison schon längst beginnen sollte, ist bisher nicht der geringste Bedarf von Seiten der Kaufmannschaft und Kundschaft notiert worden. Die Fabriken, durch die letzten, traurigen Erfahrungen vorsichtig gemacht, produzieren nur geringe Warenmengen und doch ist es zweifelhaft, ob auch die Waren abgesetzt werden.

Der Hauptkonsument der Provinzkaufmannschaft — der Landwirt — kann sich nicht einmal den kleinsten Einkauf erlauben, der Rest der Konsumenten dagegen beschränkt seine Einkäufe auf das geringste, sodass sie garnicht beachtet werden. Kein Wunder, dass die Textilindustriellen gezwungen sind, ihre Waren weit unter Preis herzugeben, um wenigstens etwas Bargeld zu gewinnen.

Im Zusammenhang mit dieser Situation werden immer wieder Arbeiterkündigungen durch die Industriellen vorgenommen, was natürlich noch mehr zur Verschärfung der Lage beiträgt.

Weit schlimmer verhält sich die Situation in der **białystoker** Textilindustrie, denn, wie bekannt, wird dort vor Dezember bis Mai eines jeden Jahres der Hauptteil der Textilfabriken ausser Betrieb gesetzt. Angesichts der katastrophalen Lage besteht aber gegenwärtig keine Möglichkeit, diese Fabriken wieder in Betrieb zu nehmen. Aus diesem Grunde wandte sich die białystoker Textilindustrie an den dortigen Wojewoden mit einer umfangreichen Denkschrift, die die ungewöhnliche Lage charakterisiert und deren Veränderung nach der positiven Seite — mit Rücksicht auf die grosse Arbeitslosenziffer — auch für den Staat von Bedeutung ist.

Gesetze / Rechtssprechung

Das neue Streichholzmonopolgesetz.

Im Dziennik Urzędowy M. Sk. Nr. 4 erschien das neue Streichholzmonopolgesetz vom 30. I. 31., das wir im Auszug wiedergeben:

Die Erzeugung im Inland, Einfuhr aus dem Ausland oder dem Gebiet der Freien Stadt Danzig sowie der Export nach dem Ausland von:

a) Streichhölzern aller Art,
b) Holzstäbchen, die für Streichhölzer,
c) Holzleisten, die für Streichholzkästen gebraucht werden,
d) fertigen Streichholzkästchen,
e) Feuerzeugen sowie deren Ersatzteilen mit Ausnahme von elektrischen Feuerzeugen, die an Transportmitteln aller Art angebracht sind und von Feuerzeugen, die aus Gold und Silber angefertigt und mit dem Stempel des Kontrollamtes versehen sind, ist ausschliessliches Privileg (Monopol) des Staates. Die vorher erwähnten Rechte stehen nur dem staatlichen Streichholzmonopol zu, das als besondere juristische Person handelt.

Die Verwaltung des Streichholzmonopols liegt in Händen des Finanzministers.

Die Erzeugung aller im ersten Abschnitt genannten Artikel im Inlande, deren Einfuhr aus dem Ausland, bezw. der Freien Stadt Danzig, sowie der Export nach dem Ausland ist verboten.

Reisende dürfen nicht mehr, als zwei Streichholzkästchen und ein Feuerzeug besitzen. Streichhölzer und Feuerzeuge unterliegen beim Import aus dem Ausland folgenden Monopolgebühren:

jede Million Streichhölzer	268,— Zł.
jedes Taschenfeuerzeug	10,— Zł.
jedes Wand- und Tischfeuerzeug	25,— Zł.

Alle Feuerzeuge aus Gold und Silber, ohne Rücksicht darauf, ob sie im In- oder Ausland hergestellt sind, unterliegen einer Steuer in Höhe von 20,— Zł. pro Stück.

Steuerfrei sind: alle elektrischen Feuerzeuge, die an Fahrzeugen aller Art angebracht sind, sowie alle Feuerzeuge, die nach dem Ausland oder der Freien Stadt Danzig ausgeführt werden.

Personen, die sich mit der illegalen Herstellung der dem Streichholzmonopol unterliegenden Artikel befassen, werden mit einer Geldstrafe von 100—5.000 Zł. und der Beschlagnahme dieser Gegenstände bestraft.

Steuern / Zölle / Verkehrstarife

Verlängerung der Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung.

Gemäss Verordnung des Finanzministers vom 23. Januar 1931, veröffentlicht im Dz. U. R. P. Nr. 13, Pos. 62, vom 17. II. cr., ist der Endtermin zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen seitens natürlicher Personen vom 1. März bis 1. Mai d. Js. verlängert worden.

Neuerbaute Gebäude und Stempelgebühren.

Gemäss Art. 54 Pkt. 7 des Stempelsteuergesetzes sind die ersten nach Beendigung eines Baues abgeschlossenen Vertrages betreffend Uebertragung des Eigentumrechtes, die zum ersten Mal innerhalb von 8 Jahren nach Beendigung des Baues angefertigt werden, von der Stempelsteuer befreit. Diese Befreiung unterlag im Abschnitt 2 des genannten Artikels einer Einschränkung durch den Vorbehalt, dass die Befreiung Aufstockungen und Anbauten nicht betrifft.

Es erscheint nun das Problem, was unter einem „beendeten Gebäude" zu verstehen ist, weil einerseits der Gesetzgeber keine nähere Bezeichnung für diesen Begriff gab, anderseits dieser es für nötig fand, klar zu bemerken, dass Aufstockungen und Anbauten von dieser Erleichterung nicht inbegriffen sind. Somit werden sie als „beendete", obgleich nicht priviligierte Gebäude angesehen.

Die beklagte Behörde gibt der Meinung Ausdruck, dass die angeführt Erleichterung lediglich gegenüber den Bauten Anwendung findet, die auf einem leeren Bauplatz erbaut wurden. Somit handelt es sich hierbei um Gebäude, die vollkommen neu erbaut wurden. Diese Ansicht geht weder aus dem Text, noch dem Sinn des Gesetzes hervor. Vor allem ist die Bezeichnung des Gesetzes „beendetes Gebäude" — wie schon einmal hingewiesen — weit ausgedehnter, als der Begriff neuerbautes Gebäude. Wenn nun sogar aus der Tatsache, dass Abschnitt 2 Art. 54 des Gesetzes kündet, wonach die Erleichterungen Aufstockungen und Anbauten nicht betreffen, von Umbauten wiederum nichts bemerkt, der Schluss zu ziehen wäre, dass der Gesetzgeber einen gewöhnlichen Umbau, als „beendetes" Gebäude nicht betrachtet, so zwingt dies immer noch nicht zu der Annahme, dass man in jedem Falle mit einem solchen Umbau zu tun hat, wenn beim Bau eines neuen Gebäudes auch nur ein Teil des alten Gebäudes (Grundmauern, Wände usw.) behalten wurde. Dem Gesetz nach müsste man schliessen, dass auch des Gebäude, das nach der oben bezeichneten Weise entstand, als beendet oder neu erbaut betrachtet werden kann, wenn die Teile mit Rücksicht auf ihren Umfang und ihre Bedeutung vom wirtschaftlichen und technischen Standpunkt aus den neuentstandenen Gebäude den Charakter eines neuen Gebäudes nicht absprechen (im Gegensatz zum umgebauten oder aufgestockten Gebäude). Dies ist in jedem Falle getrennt einzuschätzen, abhängig von den tatsächlichen Umständen im Bedarfsfalle mit Hilfe eines technischen Sachverständigen. Es war unzweifelhaft Absicht des Gesetzgebers, angesichts der Wohnungsnot und Krisis in der Bauindustrie die einzelnen Personen zum Bau neuer Gebäude durch Zuweisung dieser Erleichterungen anzuspornen. Er hatte hierbei solche Bauten im Sinne, die gänzlich den Postulaten der Wohnungspolitik entsprechen, die neue Objekte für Wohn-, Industrie- und Handelszwecke lieferten. Ausgeschlossen hatte er von den Erleichterungen solche Bauten, die als gewöhnliche Umbauten nichts Neues darstellen oder auch als Aufstockungen oder Anbauten sich auf die Vervollständigung der schon bestehenden und ihre Aufgabe erfüllenden Objekte beschränken. Auszug aus dem Urteil des Obersten Verwaltungsgericht L. Rej. 2495/28).

Einkommensteuer von juristischen Personen.

Eine Abschreibung zur Amortisierung der Konzession in Unternehmen, die zur kostenfreien Abgabe von Gebäuden und Einrichtungen an die Gemeinde nach Ablauf der Konzessionszeit verpflichtet sind, unterliegt nicht dem Abzug vom Einkommen. (Urteil N. T. A. vom 14. April 1930 Reg. Nr. 2861/27).

Die Dauer der Remontfolgen genügt nicht, um den betreffenden Einlagen den Charakter abzugsfähiger

Kosten aus Art. 6 des Einkommensteuergesetzes (Dz. U. R. P. vom Jahre 1925, Pos. 411) abzusprechen. (Urteil N. T. A. vom 15. Oktober 1930 Reg. Nr. 3550/28).

Die Tatsache, dass eine juristische Person rechtmässige Handelsbücher nicht führt, erklärt diese des Schutzes, festgesetzt im Art. 63 des Einkommensteuergesetzes (Dz. U. R. P. vom Jahre 1925, Pos. 411) nicht als verlustig. (Urteil N. T. A. vom 7. Juni 1930 L. Rej. 2189/28).

Die aufgeführten Bilanzgewinne können nur dann als Grundlage zur Besteuerung nicht angenommen werden, wenn entweder die Buchführung nicht rechtsmässig oder auch ein Widerspruch zu den Grundsätzen, enthalten in Art. 6, 8, 10 u. 13 des Einkommensteuergesetzes, vorhanden ist.

Der Mangel spezieller Beweise für den Umstand, dass der Steuerzahler seine Verlustforderungen aufgeschrieben hat, begründet nicht die Zurechnung dieser Forderungen zu dem aufgeführten Bilanzgewinn. (Urteil N. T. A. vom 21. November 1930 L. Rej. 2449/28).

Der Umstand, dass eine Aktiengesellschaft zweifelhafte Gebühren auf ihr Verlust-Conto bei Anerkennung des Uebergangssummenkaufes und nicht der Conten der persönlichen Schuldner buchte, begründet nicht den Antrag betr. Schaffung eines Reservefonds im Sinne des Abschn. 2 des Art. 21 über die Einkommensteuer (Pos. 411 des Dz. U. R. P. vom Jahre 1925). (Urteil N. T. A. vom 12. März 1930 L. Rej. 3609/27).

Verbrauch im Sinne des Gewerbesteuergesetzes.

Bei Behandlung der Klage einer Drahtseilfabrik teilte das Oberste Verwaltungsgericht die Ansicht der beklagten Behörde, dass hinsichtlich Drahtseilen, die durch Naphthaindustrien oder andere Industriezweige gekauft werden, ein Verbrauch im Sinne des Art. 7 Buchst. a des Gesetzes vorliegt, nicht.

Drahtseile, die von der klagenden Gesellschaft durch Industrieunternehmen gekauft werden, verlieren nicht ihren Urzustand im Produktionsprozess, wie das z. B. bei Fetten, Brennmaterialien usw. der Fall ist. Vielmehr bleiben sie auch nach Beendigung ihrer Bestimmung ein fertiges Produkt, und können später zu anderen Zwecken z. B. Umzäumung dienen. In jedem Falle bleiben die Drahtseile entgegen der Behauptung der klagenden Partei auch weiterhin Handelsgegenstand und liefern einen Gewinn, da sie als Schmelz verkauft werden können. Aus diesem Grunde muss der Verkauf von Drahtseilen an Naphtha-, Kohlen- oder andere Unternehmen als Verkauf zu Investitionszwecken und nicht zwecks Verbrauchs im geführten Unternehmen im Sinne des Art. 7 Buchst. a) des Gewerbesteuergesetzes angesehen werden. Aus diesem Grunde musste die Gesetzesinterpretierung als richtig angesehen und entgegen den Behauptungen der Klage diese als unbegründet verworfen werden. (Urteil N. T. A. Reg. Nr. 3956/28).

Kenntnis der Ortsverhältnisse bei der Einschätzung zur Gewerbesteuer.

Die Gewerbesteuer-Einschätzungsbehörden können die Erhöhung des Umsatzes, der durch den Steuerzahler angegeben wird, nicht damit begründen, dass sie sich auf ihre Kenntnis der Ortsverhältnisse berufen, wenn sie keine konkreten Beweise dafür liefern. (Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 7. Januar 1931 L. Rej. 3472/29).

Um einen Groschen.

Seit längerer Zeit sind wir Zeugen von Tatsachen, dass Exekutionen wegen lächerlicher Summen, wie z. B. eines Groschens durchgeführt werden. Im „Robotnik“ vom 25. Januar ist zu lesen, dass in Warszawa ein Magistratsexekutor zu einem weit in der Vorstadt wohnenden Steuerzahler fuhr, um den Betrag von 1 Gr. rückständiger Steuer einzutreiben. Wie dieselbe Zeitung zu melden weiss, wurden in Wilno in letzter Zeit ca. 100 solcher Fälle notiert. Charakteristisch ist hierbei der Umstand, dass diese Fälle meist in den Ostkreisen zu verzeichnen sind, was darauf schliessen lässt, dass dort der österreichische und russische Amtsschimmel immer noch in Tätigkeit ist.

Es lebe die Bürokratie!

Erlass der Folgen des Terminablaufs bei Berufungen wegen der Gewerbesteuer.

Die Beibehaltung des Termins bei der Einreichung der Berufung gegen die Einschätzung der Gewerbesteuer oder Erlass der Folgen infolge Ablaufes dieses Termins, die im Art. 94 des Gesetzes angeführt sind, unterliegen nicht der Entscheidung durch das Oberste Verwaltungsgericht, wenn die Finanzbehörde die Anwendung dieses Artikels verweigert. (Urteil N. T. A. vom 7. I. 31 Reg. Nr. 2182/29).

Stempelsteuererläuterungen.

Im konkreten Falle hatte eine Stadtgemeinde das städtische Elektrizitätswerk einer zu diesem Zweck gegründeten Gesellschaft auf 20 Jahre, zwecks Exploitation verpachtet. Der Pachtvertrag enthielt u. a. folgende Bestimmung: „Falls die Leistungsfähigkeit des Elektrizitätswerkes innerhalb der ersten 15 Jahre verstärkt werden soll, muss dies auf Kosten der Gesellschaft geschehen. Nach Ablauf des Vertragstermins gehen sämtliche Gebäude, Maschinen und Einrichtungen des Elektrizitätswerkes, die in den ersten 15 Jahren angeschafft wurden, kostenlos ins Eigentum des Magistrats über. Im Verlauf der letzten fünf Jahre trägt die Gesellschaft gleichfalls die Kosten einer etwaigen Verstärkung der Leistungsfähigkeit des Elektrizitätswerkes, jedoch werden diese nach Ablauf des Vertragstermins durch den Magistrat in Höhe von 5% im Jahresverhältnis angefangen vom 16. Pachtjahr an zurückerstattet“.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat durch Urteil vom 17. Oktober 1930 L. Rej. 3101/28 entschieden, dass zur Grundlage der Stempelsteuereinschätzung die Ausgaben des Pächters, die in der Ueberlassung der Einrichtungen, die durch den Pächter innerhalb der ersten 15 Jahre der Vertragsdauer errichtet wurden, bestehen, mitzurechnen sind.

Auf Ausgaben von denen hier die Rede ist, finden die Artikel 9 und 22 des Stempelgesetzes keine Anwendung. Die endgültige Feststellung der Einschätzungsgrundlage muss demnach erst nach der Auflösung des Pachtverhältnisses erfolgen und zwar in der Weise, dass zur Einschätzungsgrundlage die oben angeführten Leistungen nach ihrem Wert am letzten Tage des Pachtverhältnisses erfolgen und zwar in der Weise, meinde die in den ersten 15 Jahren getätigten Einrichtungen zum Eigentum erhält, mitzurechnen sind.

(L. D. V. 10494/3/30). (Dz. Urzed. M. Sk. Nr. 3 vom 27. I. 31).

Berechnung und Umrechnung nichtverjährter Zinsen.

Um die uneinheitlichen Berechnungen und Umrechnungen rückständiger und nicht verjährter Zinsen im Sinne des Abschn. 3 §§ 5 und 6 der Verordnung vom 14. Mai 1924 bei der Einschätzung der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu beseitigen, hat das Finanzministerium durch Rundschreiben vom 22. Oktober 1930 L. D. V. 11437/7 Folgendes angeordnet:

Das Finanzministerium ist der Meinung, dass die Umrechnung dieser Zinsen in einheitlicher Form, unabhängig davon, ob die gegebene Summe in den Aktiven oder Passiven der Erbschaft figuriert, erfolgen soll. Die hypothekarische Summe kommt in den passiven bezw. aktiven Stand in solcher Höhe, in welcher der Gläubiger das Recht hätte, ihre Rückzahlung am Tage der Erbschaftseröffnung zu fordern. Das Oberste Verwaltungsgericht entschied durch Urteil vom 17. Mai 1929, dass im Sinne des Abschnittes 3, §§ 5 und 6 der Verordnung vom 15. Mai 1924 solche Zinsen nicht verjährt sind, die bis zum Tage der Inkrafttretung dieser Verordnung nicht verjährt waren.

Es ist in erster Reihe zu unterscheiden, ob die Erbschaft vor dem 30. Juni 1924 bezw. am 31. XII. 1924 oder auch nach diesen Terminen eröffnet wurde. Im ersten Falle rechnet man zum Kapital die am Tage der Erbschaftseröffnung nicht verjährten Zinsen (somit, soweit es sich um das Gebiet handelt, wo der Codex Napeléon gilt, höchstens für 5 Jahre rückwirkend). Diese entsprechend valorisierte Summe wird zum aktiven bezw. passiven Stand angenommen. Im zweiten Fa[illegible] sind zum Kapital zuzurechnen und umzurechnen die rückständigen Zinsen für die Zeit vom 31. XII. 1924, bezw. 30. Juni 1924, rückwirkend bis zur Zeit des Entstehens dieser Verpflichtung, die die Zahlung dieser Zinsen begründet, jedoch nie für einen längeren Zeitraum, als gemäss den bestimmten Zivilgesetzen gefordert wird. Die Höhe der Zinsen am Tage der Erbschaftseröffnung muss vorerst beweiskräftig in einer Weise festgestellt werden, die in den bestehenden Bestimmungen betreffend die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen enthalten sind.

Rechtsgrundsätze bezüglich der Einkommensteuer.

Verzugs-Zinsen (Strafen) unterliegen dem Abzug vom allgemeinen Einkommen gemäss Art. 10 Pkt. 5 des Gesetzes ohne Rücksicht darauf, auf welchen Steuerrückstand sie entfallen. (Urteil vom 15. September 1930 L. R. 2397/28).

Im Falle wenn die bilanzmässige Abziehung zur Amortisation unmittelbar vom Wert des gegebenen Gegenstandes erfolgt, muss als Grundlage zur Berechnung des Verbrauchsprozentes (Art. 6 des Gesetzes u. § 16 der Ausführungsverordnung) der erste Wert und nicht der jeweilige niedrigere Buch-Wert des amortisierten Gegenstandes angenommen werden. (Urteil vom 5. September 1930 L. R. 2482/28).

Die Repräsentationszuschläge der Kommunalbeamten stellen ein Einkommen dar, das der Einkommensteuer nach Teil II des Gesetzes gegenüber dem Text des § 42 Pkt. 4 a der Ausführungsverordnung zum Gesetz (Pos. 298 Dz. U. R. P. v. Jahre 1921) unterliegt (Urteil vom 1. Oktober 1930 L. Rej. 4058/28).

Der Geist der neuen Verwaltung der Prager Mustermesse

Von **Dr. Franz Zizka**, Generaldirektor-Stellvertreter der Prager Mustermesse.

Im Dezember v. J. entstand im Verwaltungsrat der Prager Mustermesse eine Personalkrisis, als deren erste Folge die Einsetzung einer besonderen Verwaltungskommission erschien. Diese Verwaltungskommission geniesst das volle Vertrauen nicht nur des Verwaltungsrates der Prager Mustermesse A. G., sondern auch der Regierung, der Gemeindeverwaltung der Stadt Prag und wohl auch der weitesten Oeffentlichkeit. Es dürfte nun für die Oeffentlichkeit nicht ohne Interesse sein zu erfahren, in welchem Geiste unter der neuen Verwaltung das Messegeschäft als solches weitergeführt wird.

Hier gilt als erster Grundsatz: „Zurück zur Messe“. Das alte Regime hatte nämlich die Messeanstalt in verschiedene Nebenunternehmungen verwickelt, welche, ob nun gut oder schlecht, doch immer zur Folge hatten, dass dem eigentlichen Messegeschäfte nicht die notwendige Sorgfalt gewidmet werden konnte. Dies ist jetzt anders geworden. Die Nebenunternehmungen wurden sofort abgestossen und der weitere Ausbau der eigentlichen Messen ernst in Angriff genommen.

Die Prager Messen finden zweimal im Jahr statt, die Frühjahrsmesse beginnt immer am ersten Sonntag nach dem 15. März (also diesmal am 22. März), die Herbstmesse am ersten Sonntag im September, und jede Messe dauert acht Tage. Die bisherigen Messen erfreuten sich immer eines lebhaften Zuspruches sowohl in- und ausländischer Aussteller, als auch in- und ausländischer Besucher. Die Messeleitung ist sich indes voll bewusst, dass die für den Erfolg der Messe wichtigsten Komponenten folgende zwei Gruppen sind: **die inländischen Aussteller und die ausländischen Käufer.**

Wenn auch der ausländische Aussteller der Messeleitung immer herzlich willkommen war und ist, so muss doch daran festgehalten werden, dass der ausländische Aussteller nicht die eigentliche Tragsäule der Messe vorstellt. Seine Teilnahme ist vielmehr eine Ausnützung der Messe, welche ihm Gelegenheit bietet, sich beim inländischen Interessenten einzuführen. Ebensowenig ist der inländische Käufer die eigentliche Tragsäule der Messe, obwohl er sehr gerne auf der Messe seine Geschäfte tätigt, aber auch er nützt vielmehr eine günstige Gelegenheit aus, bei der er die meisten seiner Lieferanten auf einem verhältnismässig kleinen Raume versammelt vorfindet. Allerdings haben die ausländischen Expositionen für den inländischen Käufer einen besonderen Reiz, denn bei ihnen findet er recht viel Neues und oft auch Unbekanntes. Immerhin fehlt der ausländischen Messebeschickung der Zug der Regelmässigkeit, durch welchen die inländische Messebeschickung so scharf charakterisiert wird. Der Käufer hofft, auf der Messe vielleicht etwas Neues, Interessantes, Unbekanntes aus dem Auslande zu finden, verlassen kann er sich jedoch darauf keineswegs.

Wenn es nun keine Messe gäbe, würde der inländische Käufer sein Inlandgeschäft vielleicht minder bequem, aber schliesslich ebensogut abschliessen. Er kennt ja mehr oder minder genau fast sämtliche Firmen, welche als seine Lieferanten in Betracht kommen könnten, er kennt ihre Erzeugnisse, Preise u. dgl. Dass alle auf der Messe schön beisammen sitzen, bedeutet für den inländischen Käufer einen Komfort, nicht aber eine dringende Notwendigkeit.

Ganz anders verhält sich jedoch die Sache mit dem inländischen Aussteller und dem auswärtigen Käufer. Diese zwei Komponenten sind die eigentlichen Tragsäulen einer jeden Messe, wie uns folgende Betrachtungen überzeugen können.

Der Exportindustrielle hat eine grundsätzlich andere Stellung als sein bloss auf den inländischen Absatz angewiesener Kollege. Einerseits verfügt er nicht über den mehr oder minder festen Kundenkreis, wie der inländische Erzeuger, anderseits kennt er nicht alle seine Konkurrenten und kann neu entstehende Konkurrenzen nicht so gut wahrnehmen, wie im Inlande. Das Wohl und Gedeihen des Exportindustriellen ist aber auch von den verschiedensten, unvorhergesehenen Umständen abhängig, unter denen die **Zoll- und Tarifverhältnisse** einer besonderen Erwähnung bedürfen. Dafür steht jedoch dem Exportindustriellen die ganze Welt offen, er kann eine in einem Lande erlittene Schlappe durch einen neun Erfolg in einem anderen Lande wieder gut machen. Deshalb muss er stets überall werben. Ueberall in der grossen, unbekannten anonymen Welt. Bei dieser Werbung arbeitet für ihn auch seine Heimatsmesse, welche eben eine Art kollektiver Werbung durchgeführt und aus dem Auslande nicht etwa nur Kauflustige, sondern Einkaufsbedürftige zur Messe bringt.

Darin liegt nun der grosse Unterschied zwischen dem inländischen und ausländischen Käufer. Der inländische Käufer hat nur Lust zum Kaufe, muss es aber nicht tun. Wenn ein Pilsner Kaufmann zwei Stunden nach Prag zur Messe fährt, oder gar ein Prager mit der Strassenbahn sich hinbegibt, will er vorerst nur sehen, was dort eigentlich los ist, vielleicht lässt er sich auch zu einem Einkaufe verleiten. Kehrt er aber mit leeren Händen zurück, so ist es eben auch kein Unglück. Uebrigens reist fast jeder Provinzler gerne einmal in seine Hauptstadt.

Der ausländische Käufer kann dagegen unmöglich derartige, mit grossen Kosten und Zeitverlust verbundene Vergnügungsreisen unternehmen. Kommt er trotzdem zur Messe, so ist dies der sicherste Beweis, dass er einkaufen muss und seine Einkäufe nicht auf eine andere Weise zustande kommen können. Er sucht hier die Einkaufsquelle und kommt mit dem Exportindustriellen zusammen. Der ausländische Käufer kann unmöglich hierzulande von Fabrik zu Fabrik reisen, um dort an Ort und Stelle seine Geschäfte abzuschliessen, er muss vielmehr womöglich alle seine Bezugsquellen an einem einzigen Orte vorfinden. Die Messe ist also für den ausländischen Käufer eine Notwendigkeit. Falls es keine Messe geben würde, dann müsste der Export aus dem messelosen Lande bedeutend geringer sein, denn die fremden Einkäufer würden das Land meiden, in dem sich die Geschäfte nur so unbequem abschliessen lassen.

Das neue Regime der Prager Messe ist deshalb fest entschlossen, diese zwei allerwichtigsten Komponenten der Messe auf das Sorgfältigste auszubauen und auf das Tatkräftigste zu fördern. Es will alles aufbieten, um allmählich die gesamte, heimische Exportindustrie, insofern diese überhaupt messefähig ist, lückenlos zur Beschickung der Messe zu gewinnen. Der Messeleitung schwebt diesbezüglich als letztes Ziel der Gedanke vor, dass der fremde Käufer, welcher nicht Mühe, Kosten und Zeitverlust scheute, um zur Messe zu kommen, hier auch alles finde, was er finden kann und will. Anderseits will die Messeleitung mit allen Kräften die ausländische Messewerbung fördern, sie will alles tun, damit sämtliche ausländischen Importeure über die Prager Messe vollkommen unterrichtet sind, sie will alles unternehmen, um diese zum wirklichen Besuche der Messe zu gewinnen und ihnen den Aufenthalt auf der Messe recht angenehm und nutzbringend zu gestalten. Schliesslich sollen ausserhalb der Messewochen die zufälligen Besucher Prags aus dem Auslande auf den ganzjährig geöffneten Messepalast aufmerksam gemacht werden, wo sie zwar nicht stets die Aussteller selbst sprechen, aber doch die ausgestellten Erzeugnisse zu jeder Zeit besichtigen können, und wo die Messekanzlei ihnen mit den notwendigsten Auskünften über die ausgestellten Muster kostenlos dienen und sie gegebenfalls mit den ausstellenden Firmen in Verbindung bringen wird.

Dies alles ist wohl nicht ein neuer Geist, immerhin ist es der Geist des neuen Messeregimes, welches jedenfalls den richtigen Weg beschritten hat, um das weitere Gedeihen und Aufblühen der Prager Messe zu sichern.

Ausblick auf die Leipziger Frühjahrsmesse 1931

Die Leipziger Messe gilt im In- und Ausland als ein Mittelpunkt des internationalen Handels. Für diesen ist sie eine Einrichtung geworden, die den Kaufleuten der ganzen Welt gute Dienste als Neuheitenschau und zugleich als eine Art von Börse leistet. Von den 180.000 geschäftlichen Besuchern der Leipziger Frühjahrsmesse 1930 kamen beispielsweise 32.420 aus dem Auslande. Unter den 9.500 Ausstellerfirmen jener Messe befanden sich über 1.200 ausländische Firmen. Man kann daran die hohe Wertschätzung erkennen, deren sich die Leipziger Messe im gesamten Auslande erfreut. Auch an der kommenden Frühjahrsmesse, die am 1. März beginnt und für die Mustermesse bis zum 7. März (Textilmesse bis 4. März, Sportartikelmesse bis 5. März), für die Grosse Technische Messe und Baumesse bis zum 22. März dauert, wird sich das Ausland als Aussteller in grossem Umfange beteiligen. So wird man im Ring-Messhaus, einem der grössten Messpaläste der Leipziger Innenstadt, eine italienische, polnische, englische, französische, japanische und indische Kollektivausstellung wie in den Vorjahren vorfinden, zu denen neu eine norwegische Ausstellung tritt, die mit staatlicher Unterstützung veranstaltet wird und heimische Erzeugnisse enthält. In dem Messpalast Concentrahaus in der Petersstrasse ist ausser der Kollektivausstellung Dänemarks zum ersten Male auch eine finnische Ausstellung vorhanden. Oesterreich, die Tschechoslovakei und Russland haben eigene Messhäuser. Insgesamt sind Aussteller aus 24 verschiedenen Ländern anwesend. Die Gesamtzahl der deutschen und ausländischen Ausstellerfirmen wird man auf etwa 9.000 veranschlagen können, von denen etwa ¾ auf die Mustermesse und ¼ auf die Technische Messe entfallen.

Der Mustermesse stehen wiederum 39 Messpaläste in der Innenstadt zur Verfügung, der Grossen Technischen Messe und Baumesse 17 riesige Ausstellungshallen auf dem Ausstellungsgelände im Osten der Stadt.

In den letzten Jahren tritt immer mehr das Bestreben hervor, mit der Leipziger Messe wichtige Tagungen zu verbinden, wie überhaupt auch die Bedeutung der Leipziger Messe als Tagungsort wichtiger Wirtschaftsgruppen neuerdings stark hervortritt. So hat die Deutsche Spielwaren-Arbeitsgemeinschaft, die sich aus den Spitzenverbänden der Spielwarenindustrie, des Spielwaren-Grosshandels, des Spielwaren-Einzelhandels und des Warenhaus-Gewerbes zusammensetzt, beschlossen, künftig regelmässig auf jeder Leipziger Messe, also auch auf der kommenden Frühjahrsmesse, zu tagen. Sodann ist mit der Sportartikelmesse diesmal eine Sonderveranstaltung verbunden, deren Mittelpunkt ein Vortragsabend am 1. März bildet, auf dem Professor Dr. Altrock, Direktor des Instituts für Leibesübungen der Universität Leipzig, über „Sportgeräte in Theorie und Praxis" sprechen wird.

Im Zusammenhang mit der Technischen Messe finden mehrere ausserordentlich interessante Vortragsreihen statt. Am 4. März werden vier Vorträge über die verschiedenen modernen Bauverfahren für den Siedlungsbau gehalten, vom 5.—7. März tagen zwölf wissenschaftliche und wirtschaftliche Verbände des Strassenbaues und Brückenbaues, um sich im Zusammenhang mit der Ausstellung über neuzeitliche Probleme in der Herstellung von Strassen, ihrer Unterhaltung und dem Bau von Brücken zu unterrichten. An Textilindustrielle wendet sich eine textiltechnische Tagung am 7. März, in der über Bau und Einrichtung von Textilfabriken, Kraftanlagen für Textilfabriken, Fragen der Verarbeitung von Wolle in Deutschland und im Ausland gesprochen werden soll. Schliesslich findet wie üblich in den ersten beiden Tagen der zweiten Messwoche die betriebstechnische Tagung statt, die diesmal unter das Thema „Schweiss- und Stanztechnik" gestellt ist. Ueber Schweisstechnik im Handwerk wird auch am 8. März vor den Angehörigen des metallverarbeitenden Handwerks gesprochen.

Ferner werden im Rahmen der Grossen Technischen Messe und Baumesse verschiedene Sonderveranstaltungen durchgeführt, wie z. B. eine Textillehrschau, eine besondere Werbeschau für die Verwendung von Holz im Bauwesen, eine Musterschmiede, in der auch Schweissarbeiten ausgeführt werden. Dem Besucher der Technischen Messe dienen zur weiteren Unterrichtung verschiedene technische und wirtschaftliche Auskunftsstellen und Dolmetscherdienste.

Reisevergünstigungen für Besucher der Leipziger Messe.

Für den Besuch der Leipziger Frühjahrsmesse stehen den Messebesuchern **aus Polen** besondere Reisevergünstigungen zu.

Am Sonnabend, den 28. Februar 1931 fährt ein **Messesonderzug** Beuthen—Leipzig, Beuthen ab 21.25 Uhr, Leipzig an 6.43 Uhr (1. März).

Ausserdem sind die Besucher der Leipziger Messen berechtigt auf Grund weiterer ermässigter Fahrkarten **jeden** Zug von Beuthen bezw. Hindenburg, Oderberg nach Leipzig ohne weiteren Zuschlag auch **die D-Züge** zu benutzen. Diese ermässigten Fahrkarten berechtigen auch bei der Hin- und Rückreise zu je einer Unterbrechung.

Auf der polnischen Staatsbahn wird gegen Vorzeigung der messeamtlichen Ausweise eine 25-prozentige Ermässigung für Hin- und Rückfahrt gewährt.

Messeamtliche Ausweise, wie auch kostenfreies Visum des Deutschen Generalkonsulats, Fahrkarten, Wohnung usw. besorgt der

Ehrenamtlicher Vertreter der Leipziger Messe Dr. W. Zowe, Katowice, ul. Drzymały 3, II. Telefon Nr. 3074.

Polnisch-englischer Verbandstarif.

Im Verkehrsministerium wird gegenwärtig der polnisch-englische See- und Landverbandstarif bearbeitet. Dieser Tarif wird die durch Gdynia und eventl. auch die durch Danzig beförderten Waren betreffen, wobei die Berücksichtigung Danzigs in den nächsten Tagen entschieden werden soll.

Handelsgerichtliche Eintragungen

Sąd Grodzki Katowice.

H. B. 302. **Księgarnia i Drukarnia Katolicka, S. A., Katowice.** Gegenstand des Unternehmens sind Herausgabe, Verkauf und Verbreitung von Zeitungen, Zeitschriften und Büchern, sowie Ausführung und Verkauf aller Druckerei- und Buchbinderarbeiten. Durch Beschluss der Generalversammlung vom 24. Juni 1930 wurde ein Statut mit neuem Wortlaut aufgesetzt. Die Aktiengesellschaft vertritt eine Person, wenn der Vorstand sich aus einer Person zusammensetzt, zwei, wenn der Vorstand sich aus mehreren Personen zusammensetzt. Wenn der Vorstand sich aus mehreren Personen zusammensetzt, zeichnet für die Gesellschaft ein Prokurist mit einem Vorstandsmitglied. Datum der Eintragung: 10. Januar 1931.

H. B. 1102. **„Karpaty", Sprzedaż produktów naftowych, Sp. z ogr. odp. Lwów, Filiale Katowice.** Gegenstand des Unternehmens ist der Verkauf von Mineralölprodukten, wie auch von Artikeln, die im Zusammenhang damit stehen, insbesondere Lampen, Kerzen und Seifen. Das Gründungskapital beträgt 150.000 Zł. Die Gesellschaft stützt sich auf den Gesellschaftsvertrag vom 7. April 1919, geändert durch den Beschluss der Generalversammlung der Gesellschafter vom 3. Juli 1922. Zur Vertretung der Gesellschaft sind entweder zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer mit dem Prokuristen bevollmächtigt. Datum der Eintragung: 23. Dezember 1930.

H. B. 1103. **Elektromagnetische Aufbereitung-Gesellschaft m. b. H., Katowice.** Gegenstand des Unternehmens sind der Im- und Export von Eisen und Metallen und ausserdem Abschliessung von Transaktionen, die damit verbunden sind. Das Gründungskapital beträgt 50.000 Rmk. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 26. Januar 1927 geschlossen. Die Gesellschaft kann zum ersten Mal am 31. Dezember 1931 gekündigt werden. Durch Beschluss vom 26. August 1930 wurden die §§ 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages geändert. Datum der Eintragung: 8. Januar 1931.

H. A. 2321. **G. Goldstein i H. Gross, Katowice.** Die Prokura des Dawid Goldstein ist erloschen. Datum der Eintragung: 5. Januar 1931.

H. B. 751. **Sworowski i Ska, Sp. z ogr. odp., Katowice.** Die Liquidation dieser Gesellschaft wurde beendet, die Firma ist erloschen. Datum der Eintragung: 23. Dezember 1930.

H. B. 477. **Verlagsanstalt Freie Presse, Sp. z ogr. odp., Katowice.** Die Liquidation dieser Gesellschaft wurde beendet, die Firma ist erloschen. Datum der Eintragung: 19. Dezember 1930.

H. B. 795. **Spółka Akcyjno-Rolnicza „Kooprolna", Warszawa, Filiale Katowice.** Die Filiale wurde aufgelöst, die Firma ist erloschen. Datum der Eintragung: 16. Januar 1931.

H. B. 198. **Oberschlesische Diskontbank, S. A. Król. Huta, Filiale Katowice.** Die Prokura des Fritz Jahner ist erloschen. Datum der Eintragung: 16. Januar 1931.

Zahlungsaufschub.

Durch Beschluss des Sąd Grodzki Mikołów vom 4. Februar 1931 wurde der Firma H. Koetz, Nast., Sp. Akc., Mikołów ein Zahlungsaufschub auf die Dauer von 3 Monaten d. h. bis zum 4. Mai d. Js. einschliesslich erteilt. Die Herren Dr. Alexander Rasp, Katowice, ul. Słowackiego 17 und Alexander Eggert, Katowice, ul. Jagiellońska 5 üben Gerichtsaufsicht über diese Firma aus.

Konkursverfahren.

Adolf Zierer, Kaufmann, Katowice, ul. Poprzeczna nr. 11. Konkurseröffnung: 10. Februar 1931. Konkursverwalter: Ludwik Sławiński, Katowice II., ul. Krakowska 9. Anmeldung der Forderungen: 31. März 1931. Prüfung der angemeldeten Forderungen: 14. April 1931.

Die Nichtaufführung durch den Steuerzahler im Aufklärungsvorgang negativer Behauptungen begründet nicht den Kontumazzustand, wenn die Behörde zur Aufklärung bezw. Verwerfung keine konkreten Tatsachen vorgestellt hat (Art. 63 Abschn. 2 des Gesetzes). (Urteil vom 1. Okober 1930 L. Rej. 4058/28).

Der Umstand, dass die getätigten Einlagen auch nach Ablauf des für die Einschätzung massgebenden Wirtschaftsabschnitts im Umlauf sind, genügt nicht, um diesen Einlagen den Charakter abzugsfähiger Kosten aus Art. 6 des Gesetzes abzusprechen. (Urteil vom 15. Oktober 1930 L. Rej. 3550/28).

Der Umstand, dass der Steuerzahler des durch die Behörde auf Grund des Art. 58 des Gesetzes geforderte Dokument nicht vorgelegt hat, begründet nicht das Kontumazverfahren, wenn der Steuerzahler erklärt, dass er ein solches Dokument nicht besitzt und die Behörde andere Dokumente nicht fordert. (Urteil vom 5. November 1930 L. Rej. 1704/29).

Teilweise Aenderung des Rundschreibens vom 7. Januar 1931 L. D. IV. 2176/3/30 betr. Ursprungszeugnisse.

(Rundschreiben des Finanzministeriums L. D. IV. 172/3/31 vom 31. Januar).

Die auf Grund eines Antrages des Aussenministeriums durch Rundschreiben vom 7. Januar 1931 L. D. IV. 2176/3/30 (Monitor Polski Nr. 20/31, Pos. 34) festgesetzte Frist — 1. Februar 1931 — bis zu der das bisherige Verfahren mit Ursprungszeugnissen, die bei der Erteilung von Konventionsermässigungen gefordert und durch Zollämter der Vertragsstaaten gefordert werden, einzuhalten ist, wird bis zum 1. März 1931 verlängert. Mit dem 1. März 1931 werden der Honorierung Ursprungszeugnisse unterliegen, die nur durch Zollämter solcher Staaten ausgestellt werden, für die spezielle Muster für Ursprungszeugnisse festgestellt wurden. (Monitor Polski Nr. 34 vom 12. II. 1931).

Ursprungszeugnisse für Waren, deren Einfuhr verboten ist.

Rundschreiben des Finanzministeriums L. D. IV. 148/3/31 vom 29. Januar 1931.

Angesichts des uneinheitlichen Verfahrens der Zollämter bei der Abfertigung von Waren, die durch das Einfuhrverbot betroffen sind, erklärt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Industrie- und Handelsministerium folgendes:

Waren aus Liste II und III, von denen in § 1 der Verordnung des Ministerrates vom 10. Februar 1928 (Dz. U. R. P. Nr. 15/28, Pos. 113), die Rede ist, können zum freien Verkehr unter der Bedingung zugelassen werden, dass bei der Zollabfertigung Ursprungszeugnisse vorgelegt werden, die bestätigen, dass die Ware nicht aus dem deutschen Reiche stammt.

Wenn die Ware von den in Handelsverträgen vorgesehenen Konventionszöllen einbezogen sein will und zu diesem Zwecke mit dem Ursprungszeugnis versehen ist, so vertritt ein solches Zeugnis das in Pkt. 2 des Rundschreibens vom 4. Juni 1928, L. D. IV. 659/3/28, (Dz. Urz. M. Sk. Nr. 18/28, Pos. 229) vorgesehene Zeugnis vereinfachten Typs. Wenn nämlich das Warenursprungszeugnis für die Zuerkennung der Konventionsermässigung massgebend ist, so ist es klar, dass es zugleich als Beweis dienen kann, dass die im Zeugnis genannte Ware nicht aus Deutschland stammt und daher auch dem Einfuhrverbot nicht unterliegt, (falls es natürlich durch das allgemeine Einfuhrverbot nicht umfasst ist).

Dies betrifft auch die Fälle, in denen für einfuhrverbotene Waren aus Deutschland — zwecks Erlangung der Konventionsermässigung — ein Ursprungszeugnis, ausgestellt durch ein Zollamt eines Vertragsstaates, vorgelegt wird. Auf Grund eines solchen Zeugnisses können diese Waren von dem Einfuhrverbot befreit werden, und es erübrigt sich, ein nachträgliches Ursprungszeugnis vereinfachten Typs, visiert in polnischen Konsulatämtern, zu fordern.

Diese Grundsätze sind nicht nur in Zukunft sondern hinsichtlich aller dieser Art Waren anzuwenden, die in Zollämtern lediglich infolge der Nichtvorlegung von Konsulatursprungszeugnissen vereinfachten Typs liegen. Solche Zeugnisse sind nur für Waren zu fordern, die den Zollermässigungen nicht unterliegen, und für deren Befreiung vom Einfuhrverbot können die Zeugnisse der Zollämter nicht honoriert werden. (Monitor Polski Nr. 36/32).



Verantwortlicher Redakteur: Tadeusz Cmiel, Katowice. — Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles., Katowice. — Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice